

Hygienekonzept
der Stadt Neckarsulm über die Nutzung der städtischen Sportanlagen
und der Durchführung von Sportwettkämpfen*

Auf der Grundlage der „Corona-Verordnung Sport“ des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juni 2020 ist für die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie für Sportwettkämpfe ein Hygienekonzept zu erstellen:

A. Grundsätzliches:

1. Das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Durchführung von Sportwettkämpfen enthält allgemeingültige Regelungen im Hinblick auf die Vorgaben der derzeit gültigen Corona-Verordnungen. Die Vereine erstellen ein auf den jeweiligen Trainings- und Wettkampfbetrieb abgestimmtes Hygienekonzept und legen dieses zur Genehmigung der Stadt Neckarsulm vor.
2. Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes, insbesondere die „CoronaVO Sport“ sowie die „CoronaVO“ in der jeweils geltenden Fassung, müssen von den Vereinen eigenverantwortlich eingehalten werden.
3. Die Vereine stellen durch Anleitung und Kontrolle alleinverantwortlich sicher, dass die Grundsätze des Infektionsschutzes sowie alle Regeln nach den geltenden Verordnungen eingehalten werden.
4. Jeder Verein benennt in seinem Hygienekonzept eine*n Hygienebeauftragte*n, der/die als Koordinator*in für sämtliche Anliegen und Anfragen in Bezug auf den Trainings- und Wettkampfbetrieb zuständig ist, und teilt diese*n schriftlich dem Kultur- und Sportamt der Stadt Neckarsulm mit.
5. Für alle Trainingseinheiten müssen die Namen, Adressen und Telefonnummern sowie die Anwesenheitsdauer aller Anwesenden dokumentiert und für mindestens vier Wochen aufbewahrt werden. Nach vier Wochen müssen die Angaben der Personen gemäß der DSGVO ordnungsgemäß gelöscht werden.
6. Eine Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist nur erlaubt, wenn in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS CoV-19-Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/ erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen) vorlagen und in den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS CoV-19 getestet worden ist, bestand. In allen anderen Fällen sind die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie der Aufenthalt auf dem Sportanlagen untersagt.

B. Für den Trainingsbetrieb gelten folgende Vorgaben:

Allgemeine Hygiene- und Distanzregeln:

7. Abseits des Sportbetriebs (z.B. am Spielfeldrand) ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den anwesenden Personen einzuhalten. Allgemeinflächen sowie Sanitärbereiche/Umkleiden, die die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind zeitlich versetzt zu betreten/verlassen und ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Dies gilt insbesondere bei einer jeweils zeitlich aufeinanderfolgenden Nutzung der Sportanlagen und wo ein mögliches Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen erfolgen kann. Unbenommen davon ist die Umsetzung der Vorgaben gemäß Nr. 27.

8. Eine Zwischenreinigung der Sportanlagen einschließlich der Sanitäranlagen kann seitens der Stadt nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der Nutzung durch mehrere Gruppen/Vereine nacheinander sind Handkontaktflächen (Türgriffe, Handläufe, Sitzbänke etc.) vereinsseitig nach der jeweiligen Trainingseinheit vom jeweiligen Verein bzw. der jeweiliger Trainingsgruppe zu desinfizieren.
9. Sportgeräte sind vor und nach Ende der Nutzung zu desinfizieren. Bei Gegenständen mit empfindlicher Oberfläche dürfen nur geeignete Reinigungsmittel verwendet werden.
10. Der Hallenboden darf nur durch den Eigentümer gereinigt werden, da eine unsachgemäße Behandlung die Oberfläche beschädigen könnte.
11. Körperkontakte (z.B. Händeschütteln und Umarmungen) sind zu vermeiden.
12. Generell ist während des Trainings- und Wettkampfbetriebs darauf zu achten, dass ein Husten und Niesen in die Armbeuge und auf keinen Fall in die Hand erfolgt.
13. Hand- und Flächendesinfektionsmittel bzw. geeignete Reinigungsmittel sind vom Verein bereitzustellen. Ein fettlösendes Reinigungsmittel (=tensidhaltig) ist dabei ausreichend.
14. Die Hallen, Umkleiden und Sanitäranlagen sind während der Nutzung regelmäßig und ausreichend zu lüften.
15. Ein Betreten der Sportanlage ist erst zur gültigen Überlassungszeit und nur in Begleitung des/der verantwortlichen Übungsleiter*in möglich. Begleitpersonen, welche beispielsweise Kinder zum Sport bringen, dürfen das Gebäude nicht betreten.
16. In den Sporthallen sind Zuschauer*innen während des Trainingsbetriebs nicht gestattet.

Nutzung der Sanitäranlagen/Umkleiden:

17. Die Benutzung der Sanitäranlagen/ Umkleiden soll auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die Nutzergruppen sollen dahingehend Überlegungen anstellen, ob tatsächlich jede Trainingsgruppe zwingend die Sanitäranlagen/Umkleiden benutzen muss. Es wird empfohlen bereits mit Trainingskleidung zum Trainingsbetrieb zu erscheinen und zu Hause zu duschen.
18. Zugang zu den Sanitäranlagen/Umkleiden ist ausschließlich Sportler*innen ab A-Jugend und älter vorbehalten. Die Regelungen bei Sportwettkämpfen unter Nr. 32 sind zu berücksichtigen.
19. Der Aufenthalt in den Sanitäranlagen/Umkleiden ist zeitlich auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die Stadt Neckarsulm behält sich vor, die Sanitäranlagen/Umkleiden zu schließen, wenn die Hygienevorgaben nicht gewährleistet werden können. Die maximale Personenzahl für die Sanitäranlagen/Umkleiden für die jeweilige Sportanlage ist beigefügt.
20. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht. Die Stadt Neckarsulm stellt für die Sanitärbereiche der städtischen Sportanlagen ausreichend Seife und Einwegpapiertücher zur Verfügung.
21. Die Durchführung von Mannschaftsbesprechungen ist in den Umkleiden untersagt.

Durchführung des Trainingsbetriebs:

22. Für die Durchführung des Trainingsbetriebs gilt neben den allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln auch das Verbot von Ansammlungen über 20 Personen. **Trainingseinheiten sind demnach auf eine Anzahl von maximal 20 Personen begrenzt. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss die Personenanzahl entsprechend angepasst werden. Die für die jeweilige Sportanlage zugelassene maximale Personenzahl ist als Anlage beigefügt.**

23. Während dem Training soll der Mindestabstand eingehalten werden. Davon ausgenommen sind übliche Sport- und Übungssituationen (Zweikampf im Fußball, Hilfestellungen etc.).
24. Übungsleiter*innen, die insbesondere Hilfestellungen im Trainingsbetrieb mit großem Körperkontakt leisten (z.B. Turnen etc.), wird empfohlen, die Hände regelmäßig während des Trainingsbetriebs zu waschen.
25. Bei Trainingseinheiten/Sportarten, die einen unmittelbaren Körperkontakt durchgängig oder über einen längeren Zeitraum erfordern (z.B. Kampfsport oder Tanzen), sollen feste Trainingspaare gebildet werden.
26. Für jede Trainingsmaßnahme ist vereinsintern eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Hygienevorgaben verantwortlich ist. Die Benennung der verantwortlichen Person muss schriftlich erfolgen. Dieser Person obliegt auch die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Daten nach Nr. 5.
27. Beim Wechsel von Trainingsgruppen stimmen sich die Vorstände oder deren Beauftragte bzw. Trainer/Übungsleiter*innen entsprechend ab, um eine Durchmischung der Trainingsgruppen zu vermeiden. Die Trainer/Übungsleiter*innen vor Ort müssen darauf achten, dass die Gruppe mindestens fünf Minuten vor Ende der Überlassungszeit die Halle wieder verlässt, damit kein Begegnungsverkehr mit nachfolgenden Nutzer*innen stattfindet.
28. Zwischen einem Wechsel von Trainingsgruppen sind die Sanitäreinrichtungen/Umkleiden zu lüften. Jede Trainingsgruppe hat beim Verlassen der Räumlichkeiten dafür Sorge zu tragen.

C. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen gelten ergänzend folgende Vorgaben:

29. Bis einschließlich zum 31. Oktober sind Wettkämpfe mit über 500 Zuschauer*innen generell untersagt. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer*innen, Betreuer*innen, Schieds- und Kampfrichter*innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Die maximale Zuschauerzahl für die einzelnen Sportanlagen ist im Vorfeld mit dem Kultur- und Sportamt abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
30. Für den Wettkampf- bzw. Ligabetrieb müssen ebenfalls die Kontaktdaten nach Nr. 5 erhoben werden. Zulässig sind pro Zuschauer nur Einzelblätter, die ausgefüllt in ein abgeschlossenes Behältnis eingeworfen werden.
31. Die ausrichtende Mannschaft /der ausrichtende Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen Markierungen, Beschilderungen und sonstige Vorkehrungen zur Nutzung der Sportstätte gemäß den Corona-Vorgaben vor der Veranstaltung anzubringen. Darüber hinaus ist die ausrichtende Mannschaft/ der ausrichtende Verein verpflichtet, während der Veranstaltung die Einhaltung der Regelungen eigenverantwortlich sicherzustellen und umzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben können sowohl Sportler*innen, Betreuer*innen als auch Zuschauer*innen von der Veranstaltung sowohl von Vereinsverantwortlichen als auch durch die Stadt Neckarsulm ausgeschlossen werden.
32. Gastmannschaften dürfen Sanitäreinrichtungen/Umkleiden bis einschließlich der B-Jugend im Rahmen sportlicher Wettkämpfe benutzen, wenn sie aus Kommunen außerhalb des Landkreises anreisen. Die Entscheidung hierüber trifft der Hygienebeauftragte des Vereins, der die Rahmenbedingungen kommuniziert und die Einhaltung der Hygienevorgaben überwacht.
33. Die Vorstände bzw. deren Beauftragte stellen sicher, dass die Gastmannschaften vor dem Wettkampf bzw. Ligaspiel das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm sowie das Hygienekonzept des Vereins erhalten.

34. Die sportartspezifischen Vorgaben der Spitzensportverbände, welche auf der Homepage des DOSB zur Verfügung gestellt werden, müssen berücksichtigt und eingehalten werden.

Die Vereinsvorstände tragen dafür Sorge, dass allen verantwortlichen Trainer*innen bzw. Übungsleiter*innen und weitere Verantwortliche das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm, das Hygienekonzept des Vereins sowie das sportartenspezifische Hygienekonzept des jeweiligen Fachverbandes bekannt ist und sie entsprechend eingewiesen werden.

Bei Nichtbeachtung der Regeln können Sportanlagen wieder geschlossen und Bußgelder verhängt werden. Wir behalten uns vor, den Trainingsbetrieb eines einzelnen Vereins bzw. Abteilung zu untersagen, wenn Hygienevorgaben nicht eingehalten werden.

Neckarsulm, den 01.09.2020

gez.
Kultur- und Sportamt
Stadt Neckarsulm

** Das Hygienekonzept der Stadt Neckarsulm wurde unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit folgenden Neckarsulmer Vereinen erarbeitet: Neckarsulmer Sportunion, Türkspor Neckarsulm, SC Amorbach, SC Dahenfeld und VfL Obereisesheim.*

Anlagen

Übersicht der Außensportanlagen in Neckarsulm 1/2

Sportplätze Anschrift der Plätze		Art der Anlage	Maximale Personenanzahl
1.	Stadion Pichterich / Platz 1 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
2.	Stadion Pichterich / Kampfbahn Typ B Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Laufbahn	2 x 20 Personen
3.	Stadion Pichterich / Platz 1, Weitsprung Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
4.	Stadion Pichterich / Platz 2 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
5.	Stadion Pichterich / Platz 2, Weitsprung Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
6.	Stadion Pichterich / Platz 3 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Kunstrasen 1)	2 x 20 Personen
7.	Stadion Pichterich / Platz 4 Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Kleinspielfeld (Kunstrasen 2)	2 x 20 Personen
8.	Stadion Pichterich / Platz 4 Hochsprunganlage Pichterichstraße 71 74172 Neckarsulm	Hochsprunganlage	10 Personen
9.	Roßmarkt / Platz A bei KS-Parkplatz 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
10.	Roßmarkt / Platz B bei KS-Parkplatz 74172 Neckarsulm	Kleinspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
11.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1 Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
12.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1, Laufbahn Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Laufbahn	10 Personen
13.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 1, Weitsprung Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen

Übersicht der Außensportanlagen in Neckarsulm 2/2

Sportplätze Anschrift der Plätze		Art der Anlage	Maximale Personenanzahl
14.	Sportplatz Obereisesheim / Platz 2 Eberwinstraße 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
15.	Sportplatz Amorbach / Platz 1 Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
16.	Sportplatz Amorbach / Platz 1, Laufbahn Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Laufbahn	10 Personen
17.	Sportplatz Amorbach / Platz 1, Weitsprung Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
18.	Sportplatz Amorbach / Platz 2 Schwabenweg 25 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Grasmaster)	2 x 20 Personen
19.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 1 Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Rasen)	2 x 20 Personen
20.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 1, Weitsprung Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Weitsprung inkl. Sprunggrube	10 Personen
21.	Sportplatz Dahenfeld / Platz 2 Prügelwiese 1 74172 Neckarsulm	Großspielfeld (Kunstrasen)	2 x 20 Personen
22.	Beachvolleyballfeld Platz 1 Reisachmühlweg 74172 Neckarsulm	Spielfeld (Sand)	10 Personen
23.	Beachvolleyballfeld Platz 2 Reisachmühlweg 74172 Neckarsulm	Spielfeld (Sand)	10 Personen

Übersicht der Sport- und Festhallen 1/2

Halle Standort der Halle		Angaben zur Aufteilung / Anzahl Nebenhallen	Maximale Personenanzahl
1.	Amorbach-Sporthalle Grenchenstraße 2 74172 Neckarsulm-Amorbach	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
2.	Ballei-Sporthalle Deutschordensplatz 1 74172 Neckarsulm	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
3.	Eberwingsporthalle Obereisesheim Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
4.	Eberwingsporthalle Obereisesheim Kraftraum Eberwinstraße 26 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Kraftraum	maximal 5 Personen
5.	Hezenbergsporthalle Hezenbergstraße 97 74172 Neckarsulm	2 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
6.	Hüttberghalle Dahenfeld Erlenbacher Straße 37 74172 Neckarsulm-Dahenfeld	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
7.	Johannes-Häußler-Sporthalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	2 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
8.	Johannes-Häußler-Gymnastikhalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
9.	Johannes-Häußler-Boxhalle Karlstraße 3 74172 Neckarsulm	1 Raum	20 Personen

Übersicht der Sport- und Festhallen 2/2

Halle Standort der Halle		Angaben zur Aufteilung / Anzahl Nebenhallen	Maximale Personenanzahl
10.	Neubergsporthalle Danziger Straße 43 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
11.	Pichterichhalle Pichterichstraße 27 74172 Neckarsulm	3 Hallenteile	20 Personen je Hallenteil
12.	Pichterichhalle Krafraum Pichterichstraße 27 74172 Neckarsulm	1 Krafraum	maximal 7 Personen
13.	Sulmturnhalle Saarstraße 20 74172 Neckarsulm	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
14.	Turn- und Festhalle Amorbach Amorbacher Straße 23 74172 Neckarsulm-Amorbach	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
15.	Turn- und Festhalle Obereisesheim Rosenstraße 11 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Hallenteil	20 Personen je Hallenteil
16.	Gymnastikraum Obereisesheim Rosenstraße 11 74172 Neckarsulm-Obereisesheim	1 Hallenteil	maximal 9 Personen

Anlage 3

Übersicht maximale Personenanzahl pro Umkleidekabine

Halle	Personenanzahl in den Kabinen
Ballei	5 Kabinen mit je 8 Personen
Hezenberghalle	2 Kabinen mit je 7 Personen und 2 Kabinen mit je 8 Personen
Festhalle Amorbach	4 Kabinen mit je 3 Personen
Festhalle Obereisesheim	2 Kabinen mit je 8 Personen
Eberwinhalle	6 Kabinen mit je 7 Personen
JHS Boxhalle	2 Kabinen mit je 4 Personen
JHS Halle	1 Kabine mit je 5 Personen und 3 Kabinen mit je 6 Personen
JHS Gymnastik Halle	2 Kabinen je 7 Personen
Sporthalle Amorbach	6 Kabinen mit je 6 Personen
Neuberg Halle	2 Kabinen mit je 4 Personen
Hüttberg Halle	2 Kabinen mit je 5 Personen
Sulmturnhalle	2 Kabinen mit je 11 Personen
Pichterich Halle	5 Kabinen mit je 8 Personen
Pichterich Stadion	Kabine 1-4 je 8 Personen, Kabine 5-8 je 6 Personen
Roßmarkt	8 Personen
Zwischenbau Sulm- Pichterich	2 Kabinen mit je 5 Personen
Beach Volyballplatz	2 Personen mit je 1 Person
Sportplatz Amorbach	Kabine 1+2 je 6 Personen, Kabine 3+4 je 7 Personen
Sportplatz Dahenfeld	je 9 Personen
Sportplatz Obereisesheim	je 8 Personen
Kraftraum Pichterich Halle	2 Kabinen mit je 2 Personen